

Satzung des
Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V.

Stand: 30.03.1984

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der am 24. März 1955 gegründete Ski-Club führt den Namen "Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V." und hat seinen Sitz in Schifferstadt. Der Verein ist Mitglied im Ski-Verband Pfalz, Im Sportbund Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Er ist unter der Nummer VR 534 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausübung des Wintersports, die theoretische und praktische Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Skisport und die Förderung von Sport, Spiel und Geselligkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
7. Die Vereinsfarben sind blau/gelb. Das Vereinssymbol besteht aus einem blauen Rechteck, in das zwei parallel angeordnete Skier und das blaue SCS-Emblem auf gelbem Grund eingezeichnet sind.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Verwaltungsrat nach vorheriger Anhörung mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:.

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder ihre Amtspflicht verstoßen, können nach vorhergehender Anhörung vor dem Verwaltungsrat folgende Maßnahmen beschlossen werden
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Amtsenthebung.
2. Der Beschluss über Disziplinarmaßnahmen ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

§ 5 Rechtsmittel

Bei Ausschlüssen oder Disziplinarmaßnahmen sind die Gründe und die Rechtsmittel anzugeben. Einspruch ist zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheids an gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung oder von einer Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist im voraus fällig.
3. Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

§ 7 Ehrungen

1. Ehrungen werden vom Verwaltungsrat aus besonderem Anlass beschlossen. Für alle Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.
2. Die bronzene Ehrennadel wird verliehen
 - a. bei mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
 - b. bei Verdiensten um den Sport im allgemeinen und/oder den Verein im besonderen
2. Die silberne Ehrennadel wird verliehen
 - a. bei mindestens fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft,
 - b. Verdiensten um den Sport im allgemeinen und/oder den Verein im besonderen.
3. Die goldene Ehrennadel wird verliehen
 - a. bei mindestens vierzigjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft,

- b. bei Verdiensten um den Sport im allgemeinen und/oder den Verein im besonderen.
- 4. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Sport im allgemeinen und/oder den Verein verdient gemacht haben, können die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

als geschäftsführender Vorstand und als Verwaltungsrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens 30. April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Verwaltungsrat beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten
 - c. Jahresberichte
 - d. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats
 - f. Wahlen, soweit sie erforderlich sind
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur dann abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Einschreiben beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung, die vorher nicht beantragt werden, können nur behandelt werden, wenn Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder vorliegt.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn einem Antrag mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.

10. Der Verwaltungsrat wird insgesamt entlastet, es sei denn, mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder summen einem Antrag auf Einzelentlastung zu.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - a. die Mitglieder des Verwaltungsrates
 - b. für den Verein tätige Übungsleiter und Trainer
 - c. Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - d. die Kassenprüfer.
2. Der Mitarbeiterkreis soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll über alle wesentlichen Ereignisse im Verein informiert werden. Er soll bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand und besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister und
 - Geschäftsführer.
 - b. als Verwaltungsrat und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Ressortleitern für
 - Breiten- und Freizeitsport,
 - Wettkampfsport,
 - Frauensport,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Geselligkeit,
 - Datenverarbeitung,
 - Tourenwesen,
 - Jugendsport,
 - sowie Ski-Lehrwesen und bis zu 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die der schnellen , Erledigung bedürfen. Er kann im Einzelnen über Ausgaben bis DM 3.000,- beschließen und ist darüber dem Verwaltungsrat berichtspflichtig. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Verwaltungsrats.
5. Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat kann bei Ausscheiden

- eines seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein, neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
6. Zu den 'Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis.
 7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Abgrenzung der einzelnen Ressorts regelt die Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt. Die Ordnung der Ski-Jugend, der Ski-Schule sowie weitere Ordnungen werden vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ressorts und Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Für den Jugendsport, den allgemeinen Sportbetrieb und für Geselligkeit werden Ausschüsse gebildet, Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Jugendsport: Drei Vertreter der Skilugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, dem Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport und dem Ressortleiter Wettkampfsport.
 - b. Sportausschuss: Die Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport, Jugendsport, Frauensport, Ski-Lehrwesen und Tourenwesen. Sie wählen den Leiter des Sportausschuss aus ihrer Mitte.
 - c. Ausschuss für Geselligkeit: Der Ressortleiter für Geselligkeit und die von ihm berufenen Mitglieder.
2. Die Leiter der Ressorts können sich von Beauftragten vertreten lassen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Verwaltungsrats Abteilungen gebildet. Eine Abteilungsordnung die den Betrieb in den einzelnen Abteilungen regelt, wird Im Bedarfsfall vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Die Ski-Jugend und die Ski-Schule sind Abteilungen mit eigener Ordnung.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Der Ressortleiter Jugendsport wird In einer Jugendversammlung von der Ski-Jugend des Vereins vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Ressortleiter Ski-Lehrwesen wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung der Ski-Übungsleiter des Vereins vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung dieser Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die- Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit, der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Schifferstadt zu mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V. am 30.03.1984 genehmigt.

Schifferstadt, den 30.03.1984